



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann und Fraktion (FDP)**

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Verantwortliche Nutzung digitaler Endgeräte statt schulischem Handyverbot

A) Problem

Im Zuge der technischen Entwicklung von mobilen Endgeräten und der Sorge vor missbräuchlicher Verbreitung von Bild- und Videoaufnahmen sah der Gesetzgeber im Jahr 2006 die Notwendigkeit, ein sogenanntes Handyverbot an Bayerns Schulen zu erlassen. Die technische Entwicklung bei digitalen Endgeräten und auch das damit verbundene tägliche Nutzungsverhalten haben sich seitdem von Grund auf verändert. Neben den weit verbreiteten Ansätzen wie „Bring Your Own Device“ wurden – nicht zuletzt infolge des Distanz- und Wechselunterrichts während der Coronapandemie – viele auf digitale Endgeräte gestützte Arbeitstechniken auch im schulischen Umfeld etabliert. Es ist in der heutigen Unterrichtsrealität üblich, dass insbesondere ältere Schülerinnen und Schüler ein Smartphone bei sich führen. Mobile digitale Endgeräte sind seit Jahren im gesellschaftlichen Leben nicht mehr wegzudenken. Nicht selten vergessen die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit, ihr mobiles Endgerät im Sinne des bisherigen Art. 56 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) auszuschalten. Eine Kontrolle durch die Lehrkräfte ist im schulischen Alltag oft nicht praktikabel durchführbar und wird in der Zielsetzung verstärkt hinterfragt. Daher wird Art. 56 Abs. 5 BayEUG regelmäßig an den Schulen unterlaufen.

Die bisherige Regelung schreibt grundsätzlich das Ausschalten mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände vor und sieht – abgesehen von Ausnahmegestaltungen im Einzelfall – keine abgestuften Nutzungsmöglichkeiten z. B. auch für den privaten Gebrauch an den jeweiligen Schulen in Bayern vor. So müssen Schüler eigentlich um Erlaubnis bitten, wenn sie in Freistunden bzw. in den Pausen private Kommunikation über das mobile Endgerät z. B. mit den Eltern wahrnehmen wollen oder etwas zur Planung des Nachmittags abstimmen möchten. Das Problematische an dem Verbot und einer situativen Erlaubnis durch die Lehrkraft ist zudem, dass sich so sowohl allgemeingültige als auch abgestufte Nutzungsordnungen überhaupt nicht etablieren können, denn diese sind grundsätzlich gar nicht vorgesehen. Lediglich im Schulversuch „Private Handynutzung an Schulen“ werden solche Nutzungsordnungen erprobt. Die darin gewonnenen Erfahrungen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) auf Nachfrage als positiv dargestellt. Sie sind jedoch in der Fläche aktuell weder in einem öffentlichen Bericht zugänglich noch aufgrund des Gesetzes flächendeckend in Bayern umsetzbar.

Dennoch wurde mit Bezug auf die Coronapandemie eine Verlängerung des Schulversuchs bis 2023 bekannt gemacht. Politisch verbunden scheint damit auch eine Vertagung der notwendigen Initiative zur gesetzlichen Neuregelung seitens der Staatsregierung zu sein. Gerade weil sich aber in Reaktion auf die Pandemie ein relativ deutlicher Digitalisierungsschub an den Schulen ergeben hat, ist eine Verzögerung der nun schon erkennbaren und nötigen gesetzlichen Anpassungen nicht hilfreich. Ohne diese kann der Großteil der Schulen sich bis auf Weiteres nicht rechtssicher den Vorzügen einer verantwortungsvollen Nutzung mobiler Endgeräte wie im Schulversuch öffnen. Im Schulversuch hat sich gezeigt, dass die schulinternen Diskussionsprozesse zur Erstellung der Nutzungsordnungen ganz unterschiedliche Ergebnisse hervorgebracht haben, die auch stetig an den Schulen weiterentwickelt werden. Der sich daher abzeichnende

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Bedarf an einer Vielfalt von Regelungen je nach Anforderung der Einzelschulen macht deutlich, dass eine zu starre landesweite Vorschrift, unter welchen Umständen Geräte genutzt oder nicht genutzt werden dürfen, nicht sinnvoll ist. Da der bestehende Ordnungsrahmen grundsätzlich keine private Nutzung vorsieht, lässt er den Schulen zu wenig Freiheiten zur eigenverantwortlichen Gestaltung. Auch sieht er keine Unterstützung durch das StMUK und keinen Prozess für die Schaffung einer Nutzungsordnung an den einzelnen Schulen vor. Deshalb ist Art. 56 Abs. 5 BayEUG in seiner derzeitigen Form nicht mehr länger zeitgemäß und muss angepasst werden.

B) Lösung

Der Art. 56 Abs. 5 BayEUG ist neu zu fassen. Dazu wird den Schulen ermöglicht (unabhängig vom Schulversuch „Private Handynutzung an Schulen“), eigene Regelungen zur Nutzung zu fassen und eine grundsätzlich aufgeschlossene Gesetzesformulierung gewählt. Auch die private Nutzung digitaler Endgeräte soll dabei nach Abschluss der Meinungsbildung im Schulforum geregelt werden können. Wesentliches Merkmal einer Unterstützung der Schulen durch das StMUK soll dabei eine Übergangsphase mit konkreten Hilfestellungen für die Schulgemeinschaft sein.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Der Meinungsfindungsprozess kann im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel und auf Impuls der Schule gestartet und bestritten werden. Die Unterstützung der Schulen sollte im Rahmen der regulären Schulaufsicht und unter Verwendung der Ergebnisse aus dem Schulversuch ohne größere, zusätzliche Haushaltsmittel bestreitbar sein.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 56 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Digitale Endgeräte und sonstige digitale Speichermedien dürfen von den Schülerinnen und Schülern im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich entsprechend einer vom Schulforum zu beschließenden Nutzungsordnung verwendet werden. ²Sofern die Verwendung nicht zu Unterrichtszwecken erfolgt, darf dies der pädagogischen Zielsetzung der Schule nicht entgegenstehen und muss in der Nutzungsordnung oder im Einzelfall von der unterrichtenden oder außerhalb des Unterrichts Aufsicht führenden Lehrkraft gestattet sein. ³Bei Zuwiderhandlung kann ein digitales Endgerät oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden. ⁴Das Staatsministerium soll die Schulen bei der Erarbeitung der Nutzungsordnung aktiv unterstützen.“

2. Dem Art. 122 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Schulen, welche noch keine eigene Nutzungsordnung nach Art. 56 Abs. 5 beschlossen haben, gilt bis zu einem solchen Beschluss Art. 56 Abs. 5 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung.“

3. Dem Art. 125 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 122 Abs. 6 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2025 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Grundsätzlich gibt die erste Evaluation des Schulversuchs „Private Handynutzung an Schulen“ Anlass, die positiven Erkenntnisse gewinnbringend mit einem neuen Ordnungsrahmen an den Schulen zu etablieren. Auf parlamentarische Nachfrage fasste das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) am 3. November 2021 die zentralen Erkenntnisse der Evaluation durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) wie folgt zusammen:

- „1. positive Beurteilung des Schulversuchs sowie der Umsetzung der schuleigenen Nutzungsordnung durch Großteil der Schulleitungen und Lehrkräfte der Versuchsschulen
2. positive Beurteilung der neuen schuleigenen Regelung im Vergleich zur bisherigen gesetzlichen Regelung nach Art. 56 Abs. 5 BayEUG (Umsetz- und Durchsetzbarkeit, pädagogische Angemessenheit) durch die überwiegende Mehrheit in allen Befragten Gruppen

3. positive Entwicklung des Schulklimas aufgrund der Nutzungsordnungen: weniger Konflikte sowie Erziehungs-/Ordnungsmaßnahmen bzgl. der Gerätenutzung
4. Entwicklung der Nutzungsordnungen als gewinnbringender Schulentwicklungsprozess: hohes Maß der Beteiligung von Lehrkräften, Schülern und Eltern
5. passgenaue Gestaltung der Nutzungsordnungen mit Blick auf die Gegebenheiten vor Ort (meist konkrete Angaben zu Nutzungsorten, -zeiten, -arten und -inhalten)
6. stark divergierende Regulationspräferenzen als Ausdruck des dispersen Meinungsbildes an den Schulen
7. Gewährung vielfacher – teils gesetzlich nicht gedeckter – Ausnahmen von der aktuell gültigen gesetzlichen Regelung (z. B. in der Mittagsbetreuung) als gelebte Praxis“

Der Schulversuch „Private Handynutzung an Schulen“ zeigt auch nach Gesprächen mit Teilnehmern aus Sicht der FDP-Fraktion einen Wandel vom Verbot mit Ausnahmegeheimung hin zu neuen konzeptbasierten Wegen für die Nutzung mobiler Endgeräte mit mehr Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit sowie Selbstregulierung der Schülerschaft auf. Zusätzlich kann durch die Neufassung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die Gewährung von Ausnahmen in gesetzlich ungeregelten Situationen besser begleitet und moderiert werden.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gab an, aufgrund der oben beschriebenen Erkenntnisse, „eine mögliche Neuregelung der privaten Nutzung mobiler Endgeräte an den Schulen“ auszuloten und diesen Prozess noch nicht abgeschlossen zu haben, weshalb „den am Schulversuch beteiligten Schulen gestattet“ wurde, ihre schuleigenen Nutzungsordnungen bis ins Schuljahr 2022/23 weiter anzuwenden. Da damit aber anderen Schulen die Anwendung modernerer, schulspezifischer Regelungen bis auf Weiteres verwehrt bliebe, ist es an der Zeit für eine Gesetzesinitiative, die den Schulen ermöglicht, zeitnah die Diskussion um eigene Nutzungsordnungen zu beginnen und diese ab dem neuen Schuljahr in Kraft zu setzen.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1

Durch die Neufassung des Absatzes 5 wird deutlich, dass die zentralen Erkenntnisse der Evaluation zum Schulversuch „Private Handynutzung an Schulen“ durch das ISB Eingang in das BayEUG finden. Vor dem Hintergrund der gesteigerten Gegenwarts- sowie Zukunftsbedeutung mobiler digitaler Endgeräte und deren Nutzung wird deren Verwendung mit einer Nutzungsordnung grundsätzlich vorgesehen. Diese Nutzungsordnung soll in einem integrativen Schulentwicklungsprozess mit allen relevanten Gruppen letztlich mit einem Beschluss des Schulforums festgelegt werden. Die Nutzungsordnung kann auch vorsehen, dass die Nutzung ganz oder teilweise nicht gestattet ist und sich auch auf bestimmte Bereiche und Aspekte der Nutzung beziehen. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass eine Verwendung jenseits von Unterrichtszwecken entweder explizit in der Nutzungsordnung vorgesehen sein muss oder im Einzelfall durch eine Lehrkraft gestattet worden sein muss. Auch wird klargestellt, dass die Verwendung nicht den pädagogischen Zielsetzungen entgegenstehen darf, wodurch den Lehrkräften nach wie vor klare Kontrollmöglichkeiten an die Hand gegeben werden und Missbrauch verhindert wird. Auch entsprechende Sanktionen bei Zuwiderhandlung sind weiter in Satz 3 vorgesehen. Hinzu kommt in Satz 4 eine direkte Handlungsaufforderung an das zuständige Staatsministerium zur Unterstützung entsprechender Erarbeitungsprozesse für die Nutzungsordnungen. Hierfür können und sollten auch die Erkenntnisse aus dem Schulversuch sukzessive zur Orientierung bekannt gemacht werden. Den Schulen sollen aber nach wie vor alle Freiheiten zur eigenverantwortlichen Gestaltung bleiben.

Zu § 1 Nr. 2

Um den Schulen in organisatorisch herausfordernden Zeiten keinen zu großen Druck zur unverzüglichen Umsetzung zu machen, wird als Übergangsregelung vorgesehen, dass die bis dato bestehende gesetzliche Regelung fort gilt, bis das Schulforum einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Damit bleibt die Handlungshoheit bei den einzelnen Schulleitungen.

Zu § 1 Nr. 3

Für das Auslaufen der Übergangsregelung wird ein breiter zeitlicher Korridor bis ins Schuljahr 2025/26 vorgesehen, der es den Schulen ermöglicht, in der aus ihrer Sicht angemessenen Geschwindigkeit in die neue Systematik zu wechseln und eine eigene Regelung zu treffen. Aufgrund der oben genannten Erfahrungen ist allerdings von einem schnelleren Wandelprozess an den meisten Schulen auszugehen.

Zu § 2

Das Gesetz soll zum nächsten Schuljahr (2022/23) in Kraft treten, da das aktuelle Schuljahr bereits angelaufen ist und entsprechende Wandelprozesse ausreichend Vorlauf und auch eine allgemein beruhigtere Gesamtsituation an den Schulen erfordern.